OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volkgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000355/16/Gf/RoK

Datum:
Linz, 28. Mai 2021

I M N A M E N

D E R

R E P U B L I K

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des K. K. gegen den in einer Angelegenheit des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes ergangenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 17. Juli 2019, Zl. BHGM-91907003346319,

z u R e c h t :

I. Die Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Am 22. Oktober 2018 wurden im Rahmen einer lebensmittelpolizeilichen Kontrolle im Betrieb des Beschwerdeführers (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerber) Proben gezogen und diese in der Folge der Österreichischen Agentur für Ernährungssicherheit GmbH (im Folgenden: AGES) zur Begutachtung übermittelt.

2. In ihren Untersuchungszeugnissen vom 19. November 2018 hat die AGES dazu ausgeführt, dass die begutachteten Lebensmittel zum menschlichen Verzehr ungeeignet seien (Zl. 18124804 – X) bzw. deren Kennzeichnung auf der Verpackung der VO 1169/2011/EU (im Folgenden auch: Lebensmittelinformationsverordnung bzw. LMIV) nicht entsprechen würden (Zl. 18124804 – X; Zl. 18124801 – Y; Zl. 181248001 – Y; Zln. 18124805 und 18124806 – Z; und Zl. 18124806 – X).

3. Davon ausgehend hat das Amt der Oö. Landesregierung mit Schreiben vom 7. Jänner 2019, Zl. ESV-2019-21705-130/Herr, eine entsprechende Anzeige an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden erstattet.

4. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom X. Mai 2019, Zl. BHGM-919070033463-19, wurden über den Bf. wegen Übertretung des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (im Folgenden auch: LMSVG) i.V.m. der VO 178/2002/EG (im Folgenden auch: Lebensmittel-BasisVO) bzw. i.V.m. der LMIV insgesamt sechs Geldstrafen in einer Höhe zwischen 200 und 300 Euro (Gesamtstrafhöhe: 1.600 Euro; Höhe der Ersatzfreiheitsstrafen: insgesamt 16 Tage) verhängt sowie ihm der Ersatz der Untersuchungskosten der AGES in einer Höhe von insgesamt 392 Euro vorgeschrieben (zu zahlender Gesamtbetrag: 1.992 Euro).

5. Diese Strafverfügung wurde am 23. Mai 2019 in der Post-Geschäftsstelle X hinterlegt und dort bis zum 11. Juni 2019 zur Abholung bereitgehalten.

6. Am 28. Mai 2019 hat der Rechtsmittelwerber die Strafverfügung persönlich übernommen und in der Folge dagegen mit einem am 11. Juni 2019 zur Post gegebenen Schriftsatz Einspruch erhoben.

Sachbezogen wurde darin im Wesentlichen vorgebracht, dass die beanstandeten Lebensmittel am Bauernhof des Bf. lediglich gelagert gewesen und deshalb nicht zu Konsumenten gelangt seien.

7. Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 12. Juni 2019, Zl. BHGM-919070033463-19, wurde der Rechtsmittelwerber darauf hingewiesen, dass dieser Einspruch als verspätet anzusehen sei und ihm gleichzeitig die Möglichkeit eingeräumt, hierzu binnen zwei Wochen eine Stellungnahme abzugeben.

8. Dazu hat der Bf. mit Eingabe vom 18. Juni 2019 – soweit verfahrensgegenständlich relevant – ausgeführt, dass er beim Zustellversuch durch die Post am 22. Mai 2019 an der Zustelladresse „*nicht anwesend*“ gewesen sei und dieses Schreiben nach seiner Rückkehr, nämlich erst am 28. Mai 2019, in der Post-Geschäftsstelle übernommen habe. In der Folge habe er am 4. Juni einen Einspruch verfasst, diesen jedoch wegen Feiertagen und geschäftlichen Terminen erst am 11. Juni 2019 per Einschreiben zur Post gegeben.

9. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 17. Juli 2019, Zl. BHGM-91907003346319, wurde dieser Einspruch als verspätet zurückgewiesen.

Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass dem Beschwerdeführer die verfahrensgegenständliche Strafverfügung am 23. Mai 2019 zugestellt worden und die zweiwöchige Einspruchsfrist daher mit Ablauf des „*06.07.2019*“ (gemeint offensichtlich: „*06.06.2019*“) geendet habe, sodass sich der erst am 11. Juni 2019 zur Post gegebene Einspruch als verspätet erweise, zumal auch „*keine fristhemmenden Faktoren*“ vorlägen.

10. Gegen diesen ihm am 22. Juli 2019 zugestellten Bescheid richtete sich die vorliegende, am 1. August 2019 – und damit rechtzeitig – zur Post gegebene Beschwerde.

Darin brachte der Bf. – soweit im vorliegenden Zusammenhang von rechtlicher Relevanz – vor, dass der angefochtene Bescheid keine leserliche (gemeint wohl: eigenhändige) Unterschrift eines Behördenorganes aufweise und somit als nichtig anzusehen sei. Davon abgesehen habe er die laut Begründung des Bescheides erst am „*06.07.2019*“ abgelaufene Frist ohnehin eingehalten.

11. Mit Schreiben vom 21. August 2019 – hg. eingelangt am 5. September 2019 – hat die Bezirkshauptmannschaft Gmunden dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich (im Folgenden auch: LVwG OÖ) die Beschwerde samt Bezug habendem Akt vorgelegt, wobei von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen wurde.

12. In der Folge wurde dieser Beschwerde mit Erkenntnis des LVwG OÖ vom 18. Dezember 2019, LVwG-000355/6/Gf/RoK, stattgegeben und das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben.

Begründend wurde dazu ausgeführt, dass ein hinterlegtes Dokument gemäß § 17 Abs. 3 ZustG mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten ist. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

Im gegenständlichen Fall ist mangels gegenteiliger Indizien davon auszugehen, dass der Bf. am Tag der Hinterlegung der gegen ihn erlassenen Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 20. Mai 2019, Zl. BHGM-919070033463-19, nämlich am 23. Mai 2019, (noch) im Ausland war und erst am 25. oder 26. Mai 2019 an die Abgabestelle, d.h. an seinen Wohnsitz, zurückgekehrt ist.

Dem entsprechend wurde die Zustellung nach § 17 Abs. 3 letzter Halbsatz ZustG aber erst am 27. Mai 2019 wirksam, sodass die zweiwöchige Einspruchsfrist des § 49 Abs. 1 VStG – da der 10. Juni 2019 ein Feiertag war (Pfingstmontag) – erst mit Ablauf des 11. Juni 2019 endete.

Damit erweist sich der am 11. Juni 2019 zur Post gegebene Einspruch aber als rechtzeitig.

Zum selben Ergebnis käme man im Übrigen auch auf Grund folgender Erwägungen:

Vorweg ist festzuhalten, dass in jener der Strafverfügung vom 20. Mai 2019, Zl. BHGM-919070033463-19, angeschlossenen Rechtsmittelbelehrung zwar – der Anordnung des § 49 Abs. 1 VStG entsprechend – angeführt war, dass ein Einspruch „*innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung*“ einzubringen ist. Allerdings fehlte ein gleichzeitiger Hinweis darauf, dass diese zweiwöchige Einspruchsfrist bereits mit dem Tag des Beginnes der Abholfrist – und nicht etwa erst mit dem Tag der tatsächlichen Abholung des Dokumentes – zu laufen beginnt.

Wenn aber eine solche ausdrückliche (Zusatz-)Information nicht erteilt wird, dann führt dies vor allem bei rechtsunkundigen Bescheidadressaten vielfach dazu, dass diese ihre Rechtsmittel – ausgehend von der irrigen Annahme, die diesbezügliche Frist hätte erst ab dem Tag der tatsächlichen Abholung des Dokumentes zu laufen begonnen – objektiv besehen vielfach erst nach Fristablauf und damit verspätet einbringen.

Vor diesem Hintergrund ist daher im Interesse eines effektiven Rechtsschutzes stets von Amts wegen zu klären, ob einem solcherart objektiv verspätet eingebrachten Rechtsmittel auch ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand i.S.d. (§ 24 VStG i.V.m.) § 71 Abs. 1 AVG inhärent ist, wobei es insoweit auf eine unzutreffende oder überhaupt fehlende dementsprechende Bezeichnung nicht ankommt (vgl. ebenso schon LVwG OÖ v. 4. Dezember 2019, LVwG-200047).

Diesbezüglich ergibt sich für den vorliegenden Fall, dass der Bf. selbst dann, wenn er bereits am Abend des Tages der Hinterlegung, nämlich am 23. Mai 2019 (ein Donnerstag) an die Abgabestelle zurückgekehrt und dementsprechend die Zustellung spätestens am 24. Mai 2019 (Freitag) wirksam geworden wäre und die Einspruchsfrist am 7. Juni 2019 geendet hätte, mit seinem Schreiben vom 18. Juni 2019 der Sache nach – jedenfalls auch – einen Wiedereinsetzungsgrund geltend machen wollte.

Dieser Antrag erweist sich sowohl als rechtzeitig i.S.d. § 71 Abs. 2 AVG als auch gemäß § 71 Abs. 1 Z. 1 AVG insoweit als begründet, weil der Bf. infolge eines Rechtsirrtums daran gehindert war, die Frist einzuhalten und ihn daran nur ein minderer Grad des Versehens trifft. Denn es ist offensichtlich, dass dieser Rechtsirrtum durch eine Kombination aus den beiden Hinweisen „*Heute konnte Ihnen ein zu eigenen Handen zuzustellendes behördliches Dokument ... an Ihrer Abgabestelle nicht zugestellt werden. Das Dokument wird daher hinterlegt. Wo und wann können Sie Ihr Dokument abholen? Ort: Post Geschäftsstelle X, ...; Geöffnet: ...; Abholbereit ab: heute, 16:30 Uhr, oder MO DI MI DO FR ab 9:00 Uhr von 23.05.2019 bis 11.06.2019*“ (so die „Verständigung über die Hinterlegung eines behördlichen Dokuments“) und „*Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Strafverfügung schriftlich oder mündlich bei uns einzubringen*“ (so die Rechtsmittelbelehrung der Strafverfügung) veranlasst wurde: Indem nämlich ein spezifischer Hinweis darauf fehlt, dass die Rechtsmittelfrist regelmäßig (bzw. ausgenommen bei Ortsabwesenheit) bereits mit dem Tag der Hinterlegung zu laufen beginnt, können die auf ihren Kern reduzierten Wendungen der Hinterlegungsanzeige dahin, dass ein Dokument nicht zugestellt werden konnte, aber innerhalb eines bestimmten Zeitraums abgeholt werden kann, von einem Durchschnittsbürger nur dahin verstanden werden, dass Rechtswirkungen erst mit tatsächlicher Kenntnisnahme des Inhalts, also nach der Abholung, eintreten können.

Davon ausgehend wäre der Einspruch der Bf. auch insoweit als rechtzeitig zu werten.

Aus all diesen Gründen war der gegenständlichen Beschwerde sohin gemäß § 50 VwGVG insoweit stattzugeben, als der angefochtene Bescheid aufzuheben war.

Daraus folgt wiederum, dass die Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 20. Mai 2019, Zl. BHGM-919070033463-19, als ex lege außer Kraft getreten anzusehen ist (vgl. § 49 Abs. 2 vierter Satz VStG).

Ob bzw. in welcher Form auf dieser Basis das Verwaltungsstrafverfahren fortzusetzen ist, hat die belangte Behörde aus eigenem zu entscheiden, wobei in diesem Zusammenhang vor allem auch bedeutsam erscheint, dass einerseits unter Bedachtnahme auf die konkreten Umstände des vorliegenden Falles hinsichtlich einzelner Tatanlastungen gegebenenfalls auch ein Vorgehen gemäß § 33a VStG oder nach § 45 Abs. 1 VStG in Betracht kommen könnte und andererseits sich die Höhen allenfalls verhängter Einzelstrafen in Summe besehen als verhältnismäßig erweisen müssen.

13. Gegen diese Entscheidung hat die belangte Behörde eine Amtsrevision erhoben.

14. Mit Erkenntnis vom 30. April 2021, Ra 2020/10/0033, hat der Verwaltungsgerichtshof (im Folgenden auch: VwGH) dieser Amtsrevision stattgegeben und das hg. Erkenntnis vom 18. Dezember 2019, LVwG-000356/6/Gf/RoK, wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufgehoben.

Begründend wurde dazu ausgeführt, dass die Frage, ob jemand vom Zustellvorgang „rechtzeitig“ Kenntnis erlangt hat, nach den Verhältnissen des Einzelfalles zu beurteilen ist. Nachdem der Bf. hier am 25. oder 26. Mai 2019 (Wochenende) an die Abgabestelle zurückgekehrt ist, wäre eine Behebung der ab Donnerstag, 23. Mai 2019, zur Abholung bereitgehaltenen Strafverfügung jedenfalls am Montag, 27. Mai 2019, möglich gewesen; denn ein signifikanter Unterschied zu Berufstätigen, welche am Tag der Hinterlegung selbst von der Hinterlegung erfahren und bedingt durch ihre Berufstätigkeit die Sendung einige Tage später beheben, ist nicht erkennbar.

Dadurch wurde zwar die ihm gemäß § 49 Abs. 1 VStG zur Verfügung stehende zweiwöchige Einspruchsfrist verkürzt. Angesichts des Umstandes, dass ihm zufolge der ab dem ersten Tag der Abholfrist (23. Mai 2019) zu berechnenden, bis 6. Juni 2019 offenen Einspruchsfrist für die Erhebung eines Einspruches jedenfalls noch zehn Tage zur Verfügung standen, kann aber nicht davon ausgegangen werden, er habe nicht so rechtzeitig von der Hinterlegung Kenntnis erlangt, dass ihm für die Einbringung eines Einspruches nicht ein angemessener Zeitraum verblieben wäre.

Dass der verbliebene Zeitraum angemessen und ausreichend war, bestätigt im Übrigen auch das Vorbringen des Mitbeteiligten, wonach er bereits am Dienstag, 4. Juni 2019, einen Einspruch verfasst habe, diesen jedoch wegen Feiertagen

(Pfingstmontag am 10. Juni 2019) und geschäftlichen Terminen erst am 11. Juni 2019 aufgegeben habe.

Im Übrigen erweist sich auch die Alternativbegründung des angefochtenen Erkenntnisses nicht als tragfähig, denn „Sache“ des bekämpften Bescheides – und damit äußerster Rahmen der Prüfbefugnis des Verwaltungsgerichtes – war allein die Zurückweisung des Einspruches des Bf. gegen die Strafverfügung vom 20. Mai 2019 wegen verspäteter Einbringung und nicht etwa (auch) die Entscheidung über eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

15. Gemäß § 63 Abs. 1 VwGG ist das Verwaltungsgericht im fortzusetzenden Verfahren an die in einem aufhebenden Erkenntnis des VwGH zum Ausdruck gebrachte Rechtsansicht gebunden.

Davon ausgehend war der Einspruch des Rechtsmittelwerbers als verspätet zu werten und demgemäß die gegen den Zuückweisungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 17. Juli 2019, Zl. BHGM-91907003346319, erhobene Beschwerde nach § 50 VwGVG als unbegründet abzuweisen.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Beschlusses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verfahrenshilfe

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f